Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission**
**Berufliche Vorsorge OAK BV**

OAK BV
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge

# Tätigkeitsbericht 2015

An den Bundesrat

# Tätigkeitsbericht 2015

der
Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Gemäss Artikel 64a Absatz 3 BVG

## Impressum


| | |
|---|---|
| **Herausgeberin** | Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV<br>Postfach<br>3001 Bern<br>www.oak-bv.admin.ch |
| **Gestaltung** | BBF AG, Basel |
| **Fotos** | Innen: ZEM; Titel: Shutterstock |
| **Erscheinungsdatum** | 10. Mai 2016 |

# Inhaltsverzeichnis


1 Vorwort des Präsidenten 7

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV 8

2.1 Ausgangslage 8

2.2 Kommission 8

**2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission 8**

**2.2.2 Neue Abgaben- und Gebührenordnung 10**

**2.2.3 Strategische Ausrichtung und Ziele 10**

**2.2.4 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern 10**

**2.2.5 Internationale Zusammenarbeit 11**

2.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat) 12

**2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle 12**

**2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle 12**

2.4 Rechtliche Grundlagen 13

**2.4.1 Gesetzliche Aufgaben 13**

**2.4.2. Konsultationen 13**

3 Zentrale Themen im Jahr 2015 15

3.1 Systemaufsicht 15

**3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 15**

**3.1.2 Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften 15**

**3.1.3 Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard 16**

**3.1.4 Qualitätssicherung bei den Revisionsstellen 16**

**3.1.5 Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen 17**

3.2 Governance und Transparenz 17

**3.2.1 Unabhängigkeit der Experten 17**

**3.2.2 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge 17**

**3.2.3 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern 17**

3.3 Direktaufsicht 18

**3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten 18**

**3.3.2 Ausbau Aufsichtsprozesse 18**

**3.3.3 Anforderungen an Anlagestiftungen 18**

4 Operative Aufsichtstätigkeit 19

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden 19

**4.1.1 Inspektionen 19**

**4.1.2 Prüfung Jahresberichte 19**

**4.1.3 Regelmässige Treffen 19**

**4.1.4 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden 19**

**4.1.5 Aufsichtspraxis bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen 20**

4.2 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung 20

**4.2.1 Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB 20**

**4.2.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzept) 20**

**4.2.3 Forschungsprojekt IAS 19 20**

4.3 Direktaufsicht 21

**4.3.1 Aufgaben der Direktaufsicht 21**

**4.3.2 Anlagestiftungen 21**

**4.3.3 Stiftung Auffangeinrichtung BVG 22**

**4.3.4 Sicherheitsfonds BVG 22**

4.4. Rechtsfragen 23

**4.4.1 Steuerfragen 23**

5 Ausblick und Ziele 2016 24

5.1 Systemaufsicht 24

5.2 Governance und Transparenz 24

5.3 Direktaufsicht 25

6 Statistik 26

6.1 Die OAK BV als Behörde 26

**6.1.1 Organigramm 26**

**6.1.2 Personalbestand 27**

**6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31.12.2015 28**

6.2 Regulierung 29

**6.2.1 Weisungen 29**

**6.2.2 Anhörungen 29**

6.3 Systemaufsicht 30

**6.3.1 Aufsichtsbehörden 30**

**6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge 31**

**6.3.3 Vermögensverwalter 31**

6.4 Direktaufsicht 32

7 Abkürzungsverzeichnis 34

# 1
# Vorwort des Präsidenten

Die am 1. Januar 2012 mit der Strukturreform der zweiten Säule unserer Altersvorsorge neu geschaffene Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV schliesst mit dem nachstehenden Tätigkeitsbericht 2015 ihre erste Amtsperiode ab. Sie hat ihre Aufsichtstätigkeit und die in diesem Rahmen erforderlichen Massnahmen und Weisungen stets auf die Systemsicherheit der Beruflichen Vorsorge ausgerichtet. Auch im Berichtsjahr 2015 hat sich die OAK BV schwergewichtig darauf konzentriert, die finanziellen Interessen der Versicherten entsprechend der heute geltenden Gesetzgebung sorgfältig und zukunftsgerichtet ins Zentrum ihrer Aktivitäten zu rücken und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken.

Oberste Richtschnur der Kommission ist und bleibt das finanzielle Gleichgewicht der zweiten Säule unserer Altersvorsorge. Gleichzeitig sorgt sie für eine einheitliche Rechtsanwendung in der ganzen Schweiz. Darüber hinaus überwacht sie die geltenden Governance- und Transparenzerfordernisse zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Unregelmässigkeiten. Ein besonderes Augenmerk richtet die OAK BV schliesslich auch auf eine Verbesserung der Qualifikation der verantwortlichen Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge. Im Hinblick auf diese Zielsetzung pflegte die Kommission wiederum eine konstruktive Zusammenarbeit sowohl mit den beaufsichtigten Instanzen als auch mit allen anderen involvierten Behörden und Organisationen.

Die von der OAK BV von Anfang an konsequent eingeleitete Risikoorientierung ihrer Aufsichtstätigkeit erweist sich als umso dringlicher, als die positive Entwicklung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen in den Vorjahren 2012 bis 2014 im Berichtsjahr 2015 nach der Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) und der anhaltend negativen Zinsentwicklung abrupt gestoppt wurde und die Börsenentwicklung seither eher harzig verlaufen ist.

Neben dieser finanziellen Bedrohungslage und der Unsicherheit der künftigen Wirtschaftsaussichten mahnen weiterhin die stets steigende Lebenserwartung und Altlasten im System der beruflichen Vorsorge zur Vorsicht bei der Risikobeurteilung. Der sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindliche Gesetzesentwurf zur „Altersreform 2020" hat diesen wirtschaftlichen und demographischen Perspektiven unbedingt Rechnung zu tragen.

Es ist zu erwarten, dass sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2015 insgesamt als schwieriger im Vergleich zu den Vorjahren präsentiert. Die OAK BV veröffentlicht hierzu – wie bereits in den Jahren 2012 bis 2014 einen separaten Lagebericht.

Im Verlauf ihrer bisher vierjährigen Tätigkeit hat die Kommission mehrere Schwachstellen beziehungsweise Verbesserungsmöglichkeiten der neuen Aufsichtsstruktur geortet. Entsprechende Überlegungen hat sie dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht. Einige dieser Vorschläge bedingen allerdings Gesetzes- oder Verordnungsmodifikationen. Den Entscheid darüber, ob und inwieweit sie in die künftige Gesetzgebung einfliessen werden, wird die Politik fällen.

Dr. Pierre Triponez
Präsident

# 2
# Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

## 2.1 Ausgangslage

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV ist Oberaufsicht über die neun kantonalen / regionalen Direktaufsichtsbehörden und diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden zusätzlich die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Die OAK BV ist zudem Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Antrag stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht nur repressiv ausgerichtet sein, sondern zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Aufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Gesetzesvollzug verantwortlich. Sie operiert damit im Rahmen der bestehenden Gesetze. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge und die Systementwicklung ist weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen zuständig.

## 2.2 Kommission

### 2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Aktuell besteht die Kommission aus acht Mitgliedern, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2015 gewählt worden sind. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenerwerb im Rahmen eines 20%-Pensums aus. Die Vizepräsidentin ist mit einem Beschäftigungsgrad von 40% angestellt. Der Präsident verfügt über ein Pensum von 60%.

- **Pierre Triponez, Dr. iur., Präsident**
  alt-Nationalrat, ehemaliger Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbands
- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Vize-Präsidentin**
  ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Aldo Ferrari, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann, Arbeitnehmer-Vertreter**
  Vizepräsident UNIA
- **Dieter Sigrist, Dr. iur., Arbeitgeber-Vertreter**
  Sekretär diverser Arbeitgeberverbände
- **André Dubey, Prof. Dr. prof. honoraire**
  emeritierter Professor HEC Lausanne (sciences actuarielles)
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**
  ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**
  Professor für Audit und Accounting an der Uni St. Gallen, Präsident des Fachausschusses der Fachkommission Swiss GAAP FER
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**
  ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés

**v.l.n.r. Aldo Ferrari, Dieter Sigrist, Catherine Pietrini, Pierre Triponez, Vera Kupper Staub, André Dubey, Peter Leibfried, Thomas Hohl**

Per 31. Dezember 2015 ist Herr Dieter Sigrist aus der Kommission ausgetreten. Der Bundesrat hat Herrn Kurt Gfeller, Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, als Arbeitgeber-Vertreter in die OAK BV gewählt. Die übrigen Mitglieder der Kommission wurden vom Bundesrat für die Amtsperiode 2016 bis 2019 wiedergewählt.

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu zehn Kommissionssitzungen. Die Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.

Zur Vorbereitung von Entscheidgrundlagen waren im Berichtsjahr ausserdem fünf Kommissionsausschüsse zu folgenden Themenkomplexen tätig:

- Fachrichtlinien Pensionskassenexperten
- Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Übertragung von Rentnerbeständen

– Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
– Unterdeckungen

### 2.2.2 Neue Abgaben- und Gebührenordnung

Erstmals wurden die Aufsichtsabgaben nach dem neuen flexiblen System gemäss Art. 7 BVV 1 erhoben. Die Aufsichtsabgaben 2014 betrugen insgesamt CHF 3'137'679.50. Im Jahr 2013 waren es noch CHF 4'649'752.00. Die Abweichung ist vor allem begründet durch die Reduktion der Zusatzabgabe von CHF 0.80 für das Jahr 2013 auf CHF 0.50 für das Jahr 2014.

Drei Vorsorgeeinrichtungen haben gegen die Aufsichtsabgabe an die OAK BV für die Jahre 2012 und 2013 Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat entschieden, dass die Höhe der Aufsichtsabgaben der Jahre 2012 und 2013 gegen das Kostendeckungsprinzip verstiess und die Abgaben dem tatsächlichen Aufwand entsprechend neu festzusetzen sind. Die zu viel bezahlten Abgaben für die Jahre 2012 und 2013 sollen nicht nur den Beschwerdeführern, sondern allen betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zurückerstattet werden. Die Rückerstattung der zu viel bezahlten Abgaben erfolgt durch das Bundesamt für Sozialversicherungen.

### 2.2.3 Strategische Ausrichtung und Ziele

Übergeordnetes Ziel der OAK BV ist es, die finanziellen Interessen der Versicherten in der zweiten Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet wahrzunehmen und damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu stärken. Im Vordergrund steht dabei die systemische langfristige Sicherung der beruflichen Vorsorge. Mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden will die OAK BV konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit beitragen.

Die OAK BV hat sich die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:
– Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht
– Durchsetzung einer transparenten und glaubwürdigen Governance
– Hohe Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
– Etablierung der OAK BV als unabhängige und kompetente Behörde

Die Berufliche Vorsorge ist relativ stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden sein kann, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit weiterhin vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge behalten.

### 2.2.4 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen/regionalen Aufsichtsbehörden, besteht mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV pflegt ausserdem mit der Revisionsaufsichtsbehörde RAB sowie mit dem Eidgenössischen Geschäftsbereich Versicherungen der Finanzmarktaufsicht FINMA einen regelmässigen Informationsaustausch.

Die OAK BV führt zudem einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:
– Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
– Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)

Weitere Organisationen und Verbände:
– EXPERTsuisse
– Inter-Pension
– Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
– Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
– Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
– Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)
– Treuhand Suisse
– Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
– Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

**Stehend v.l.n.r. Beat Zaugg, Domenico Gullo, Selime Berk, Dieter Schär, André Tapernoux, Manfred Hüsler, Roman Saidel, Maria Aquino Pereira, David Frauenfelder, Marcel Wüthrich, Anton Nobs**
**Sitzend v.l.n.r. Herbert Nufer, Isabelle Lambiel, Miriam Häuselmann, Martine Houstek, Judith Schweizer, Lydia Studer, Laetitia Franck, Adrian Wittwer**
**Auf dem Bild fehlen: Ramona Daumüller, Cindy Mauroux, Daniel Jungo**

– Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

### 2.2.5 Internationale Zusammenarbeit

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)" ist eine der OECD angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2015 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen. Aktuelle Themen sind die Aufsicht über die Anlagetätigkeit der Pensionskassen (insbesondere alternative Anlagen), die Rolle der Aufsicht im Zusammenhang mit Konsumentenschutz sowie Makro- und Mikrodimensionen bei der Aufsicht über grosse Vorsorgeeinrichtungen. Intensiv besprochen wurden Infrastrukturanlagen.

Daneben hat die OAK BV im Berichtsjahr diverse Anfragen von ausländischen und internationalen Organisationen beantwortet, welche sich für das Schweizer System der zweiten Säule sowie dessen Aufsicht interessierten.

## 2.3 Die Geschäftsstelle (Sekretariat)

### 2.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte und für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte und führt Inspektionen bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden durch. Das Sekretariat führt das Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge (Art. 48f Abs. 5 BVV 2). Es vollzieht die direkte Aufsicht über den Sicherheitsfonds BVG, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG sowie die Anlagestiftungen. Das Sekretariat behandelt alle weiteren Geschäfte, die sich aus seinem Aufgabenbereich ergeben.

### 2.3.2 Organisation der Geschäftsstelle

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic.iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

**Audit**

*Leitung:*

David Frauenfelder, dipl. Wirtschaftsprüfer

*Hauptaufgaben*:

- Begleitung und Kontrolle der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts;
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Durchführung von Audits bei kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Erstellung von Prüfberichten;
- Behandlung von Fragen der Rechnungslegung und Revision;
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission FER (Beobachterstatus).

**Direktaufsicht**

*Leitung:*

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

*Hauptaufgaben:*

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen;
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung / Einsichtnahme in Berichte des Experten und der Revisionsstelle;
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung;
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen;
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen.

**Recht**

*Leitung:*

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

*Hauptaufgaben:*

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche bei Massnahmen zur Behebung von Mängeln;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge;
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung von Vermögensverwaltern;
- juristische Unterstützung bei der Prüfung der Jahresberichte und bei Audits bei den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
- Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind;
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen;

– Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen;
– Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen;
– Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG.

**Risk Management**
*Leitung:*
André Tapernoux, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

*Hauptaufgaben:*
– Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen;
– Ausarbeitung von Weisungen und Standards;
– Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren;
– Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management;
– Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge;
– Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge;
– Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Audits bei kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden;
– Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG und des Sicherheitsfonds BVG, technische Prüfungen;
– Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien.

**Zentrale Dienste**
*Leitung:*
Anton Nobs, MAS Controlling

*Hauptaufgaben:*
– Sicherstellen der administrativen Unterstützung des Präsidenten, der Kommissionsmitglieder, des Direktors und der Bereichsleitung;
– Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Web, Übersetzungen, usw.).

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### 2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:
– Die OAK BV ist Oberaufsicht über neun kantonale / regionale Aufsichtsbehörden und ihnen gegenüber weisungsbefugt
– Die OAK BV ist Direktaufsichtsbehörde für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG
– Die OAK BV ist Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und der Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2
– Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und sie kann Fachstandards anerkennen

Zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung wie die Erstellung von Weisungen, Mitteilungen, der Erlass von Verfügungen sowie Inspektionen.

### 2.4.2. Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 27 Mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. In ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde folgt die OAK BV der Grundregel, zu vorgeschlagenen gesetzgeberischen

oder reglementarischen Neuerungen oder Änderungen nicht Stellung zu nehmen, ausser diese betreffen direkt die Aufsichtstätigkeit in der zweiten Säule oder die Tätigkeit der Kommission selbst.

Das Sekretariat hatte sich bereits mit den ersten Entwürfen zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) befasst und nun in der Folge zu den konkreten Gesetzesentwürfen des EFD Stellung genommen.

Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) ging es im der OAK BV unterbreiteten Vorentwurf um die Einschränkung der Möglichkeit, den Versicherten ihr Altersguthaben in der obligatorischen Versicherung im BVG als Kapitalabfindung auszurichten. Das Sekretariat hat sich zum konkreten Vorschlag nicht geäussert, aber einige terminologische Verbesserungsvorschläge eingebracht, die zur Klarheit und Verständlichkeit des Textes beitragen können.

Zudem nahm das Sekretariat im Rahmen der Ämterkonsultation erneut Stellung zum Verfahren des EFD im Hinblick auf die Verabschiedung der Verordnungsänderungen und der Anschlussverträge mit der Publica durch den Bundesrat. Es ist in der Tat nicht angezeigt, dass diese Änderungen (in Form eines Bundesratsbeschlusses) verabschiedet werden, bevor sie nicht von der zuständigen direkten Aufsichtsbehörde dieser Vorsorgeeinrichtung geprüft worden sind.

# 3
# Zentrale Themen im Jahr 2015

## 3.1 Systemaufsicht

### 3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 12. Mai 2015 hat die OAK BV den Bericht über die Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen vorgestellt.

Nach drei guten Anlagejahren wiesen die meisten Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz per Ende 2014 einen Deckungsgrad aus, der deutlich über 100% lag. Die durchschnittliche Netto-Vermögensrendite betrug 6.8% (gegenüber 6.2% im Vorjahr). Per Ende 2014 wiesen 90% (Vorjahr: 87%) der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Trotz Möglichkeit einer Teilkapitalisierung betrug bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie der entsprechende Anteil 34% (Vorjahr: 18%).

Die Beurteilung stellte auf die Situation per Ende 2014 ab und berücksichtigte somit die mit der Aufgabe des Euro-Mindestkurses am 15. Januar 2015 verbundenen Auswirkungen noch nicht.

Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen hat im Berichtsjahr weiter abgenommen. Die Konzentration in der zweiten Säule setzte sich damit weiter fort.

Per Ende 2015 wurde die Umfrage zur finanziellen Lage zum vierten Mal durchgeführt. Nach einem Jahr mit mässigen Anlageerträgen dürfte sich die finanzielle Situation von vielen Vorsorgeeinrichtungen etwas verschlechtert haben. Gleichzeitig war die berufliche Vorsorge im Jahr 2015 mit einem nochmals deutlich tieferen Zinsniveau sowie der ansteigenden Langlebigkeit konfrontiert.

Die Ergebnisse per Ende 2015 befinden sich auf der Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch**.

### 3.1.2 Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Die OAK BV hat eine Erhebung bei den Direktaufsichtsbehörden zur Umsetzung der BVG-Änderung vom 17. Dezember 2010 (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) durchgeführt.

Die BVG-Änderung trat am 1. Januar 2012 in Kraft, wobei in den Übergangsbestimmungen eine zusätzliche Frist von zwei Jahren vorgesehen war, damit Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung ihre Ausgangsdeckungsgrade im Sinne von Art. 72a Abs. 1 Bst. b BVG festlegen können. Entscheidungsträger von Vorsorgeeinrichtungen und Vertreter der öffentlichen Hand, die sich seinerzeit mit den Bedingungen zur Ausfinanzierung ihrer Kasse befassten, kontaktierten die OAK BV verschiedentlich in dieser Sache. Die OAK BV verfasste zudem drei Mitteilungen zum Thema und erachtete es somit als angezeigt, abzuklären, wie der Übergang in der Praxis vollzogen wurde.

Dazu befragte die OAK BV die neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden. Das Ziel war es, mithilfe eines im Herbst 2015 versandten Fragebogens heikle Situationen zu ermitteln, die sich im Zuge der Umsetzung ergeben haben. Fünf Themenkreise standen im Zentrum der Befragung: die Aufsichtsaktivität, die öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung, die Sanierungspläne der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung, die Staatsgarantie sowie die Teil- oder Gesamtliquidationen und Fusionen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Folgende Feststellungen liessen sich aus den Antworten ableiten:

- Die Umsetzung der neuen Gesetzgebung zog keine massiven Probleme nach sich. Vereinzelte Übergangsprobleme konnten direkt von den Aufsichtsbehörden geregelt werden. Nur in einem Fall wurde ein Rechtsstreit vor Gericht gebracht.
- Sämtliche Ausgangsdeckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung wurden gesetzeskonform festge-

legt. Gemäss den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden wurde die gesetzliche Frist eingehalten.
- Die Mehrheit der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden erachtet die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gegenüber der öffentlichen Hand als positiv, da dies dazu beigetragen hat, deren Position in Bezug auf die beaufsichtigten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und auf die öffentlichen Körperschaften, denen diese Kassen unterstehen, zu konsolidieren.
- Die von der Ausfinanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtungen betroffenen öffentlichen Körperschaften scheinen die Vorgaben der Aufsichtsbehörden umzusetzen, so dass sowohl die Organisation als auch die Finanzierung der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften den Art. 72a ff. BVG entspricht. Normkonflikte konnten somit vermieden werden.

### 3.1.3 Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

Die OAK BV hat sich 2015 mehrmals mit dem Vorstand der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) getroffen. Dabei wurden schwerpunktmässig die Vorschläge für die Fachrichtlinien (FRP) 4 zum technischen Zinssatz und FRP 5 zum versicherungstechnischen Gutachten und den Risikokennzahlen besprochen. Bei den Vorgaben zum technischen Zinssatz wurde von der OAK BV und der SKPE ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, welcher sich nochmals intensiv mit den offenen Fragen auseinandersetzen wird. Ziel ist, im Jahr 2016 eine Lösung zu präsentieren. Bei FRP 5 sollte eine Einigung erzielt werden können, so dass diese Fachrichtlinien voraussichtlich Mitte 2016 mittels Weisungen der OAK BV zum Mindeststandard erklärt werden können.

Darin enthalten ist ein Katalog von jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge zu berechnenden Risikokennzahlen, welcher als Basis für die risikoorientierte Führung der Vorsorgeeinrichtungen dienen wird. Bei dessen Ausarbeitung waren auch die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden involviert.

### 3.1.4 Qualitätssicherung bei den Revisionsstellen

Die Revisionsstellen übernehmen im Rahmen des Aufsichtssystems der beruflichen Vorsorge eine zentrale Aufgabe. Die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden haben in der Vergangenheit der OAK BV mehrfach zugetragen, dass die Qualität der Revision nach BVG nicht immer ausreichend sei, dass die branchenspezifischen Kompetenzen der Revisionsstellen und der leitenden Prüfer teilweise mangelhaft seien und dass eine diesbezügliche Regulation in der Form von erhöhten Anforderungen an die Revisionsstellen begrüsst würde. Im Rahmen ihrer Inspektionen hat sich die OAK BV im 2015 vertieft mit dem Thema der Revision nach BVG auseinandergesetzt. Die geschilderten Erfahrungen der Aufsichtsbehörden wurden dabei bestätigt. Bei der Auswertung des BVG-Revisionsmarktes wird zudem ersichtlich, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge eine vergleichsweise hohe Anzahl an Revisionsstellen tätig ist, dass aber sehr viele lediglich über wenige Mandate verfügen.

| Mandate pro Revisionsstelle | Betroffene Revisionsstellen | | Betroffene Einrichtungen[1] | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 151 | 50.84% | 151 | 8.02% |
| 2 | 53 | 17.85% | 106 | 5.63% |
| 3 | 24 | 8.08% | 72 | 3.82% |
| 4 | 15 | 5.05% | 60 | 3.19% |
| 5 | 10 | 3.37% | 50 | 2.66% |
| 6 bis 10 | 21 | 7.07% | 151 | 8.02% |
| mehr als 10 | 23 | 7.74% | 1'293 | 68.67% |
| **Summe** | **297** | **100.00%** | **1'883** | **100.00%** |

Es kann davon ausgegangen werden, dass die teilweise ungenügende Erfahrung der Revisionsstellen in Bezug auf die spezialgesetzliche Prüfung nach BVG einen entscheidenden Treiber für die mangelhafte Qualität der Revision nach BVG darstellt. Mit dem Ziel der Qualitätssicherung hat die OAK BV vom 24. Juni bis zum 31. August 2015 eine Anhörung zum Entwurf der Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle" durchgeführt. In den über 30 eingegangenen Stellungnahmen wurde die Notwendigkeit von Massnahmen zur Qualitätssicherung der Revision sowie die vorgesehenen

1 Die Grundgesamtheit der betrachteten Vorsorgeeinrichtungen umfasst alle dem FZG unterstellten Einrichtungen, welche per Ende Januar 2016 im Handelsregister eingetragen waren.

Anforderungen an die Unabhängigkeit, mit wenigen Ausnahmen, nicht bestritten. Hingegen wurde die vorgesehene Anforderung betreffend die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit abgelehnt. In einem Teil der Eingaben werden die Mindestanforderungen als zu hoch, in anderen als nicht tauglich für die Zielerreichung betrachtet. In zahlreichen Eingaben wurden konkrete alternative Vorschläge präsentiert.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung hat die OAK BV entschieden, die Weisungen „Anforderungen an die Revisionsstelle" vor der Inkraftsetzung einer Überarbeitung zu unterziehen. Sie hat jedoch zugleich bekräftigt, dass sowohl an Vorgaben an die Unabhängigkeit als auch an einer Mindestanforderung an Erfahrung aus praktischer Tätigkeit festgehalten werden soll.

### 3.1.5 Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen

Gemäss Art. 62 BVG haben die Aufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass die Säule 3a- und die Freizügigkeitseinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Bei mehreren Gesetzesbestimmungen geht aus der Formulierung jedoch nicht klar hervor, ob sie auf Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen anwendbar sind oder nicht. Angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Einrichtungen sowie der zunehmenden Vielfalt an Vorsorgelösungen erachtet die OAK BV eine dahingehende Präzisierung der rechtlichen Bestimmungen für unumgänglich.

Im Berichtsjahr hat die OAK BV ihre Weisungen W-04/2013 „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle" revidiert und präzisiert, welche Gesetzesbestimmungen von den Revisionsstellen der Säule 3a- und Freizügigkeitseinrichtungen zu prüfen sind. Gleichzeitig hat EXPERTsuisse ein spezielles Berichtsmuster für diese Einrichtungsformen erlassen, welches ab dem Berichtsjahr 2015 verwendet werden muss.

## 3.2 Governance und Transparenz

### 3.2.1 Unabhängigkeit der Experten

Die Kommission hat eine Änderung der Weisungen „W-03/2013 Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge" beschlossen und vorgängig eine Anhörung bei den interessierten Kreisen durchgeführt. Die Änderungen betreffen die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Tätigkeit als Experte und als Vermögensverwalter oder als Geschäftsführer derselben Vorsorgeeinrichtung und sind per 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

### 3.2.2 Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2012 benötigen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge eine Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2015 sind insgesamt sechs Gesuche eingereicht worden. Vier davon wurden von natürlichen Personen gestellt und zwei von juristischen Personen.

Die von der OAK BV erlassenen Weisungen „W-01/2012 Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge" verlangen eine kontinuierliche Weiterbildung, die das erste Mal spätestens zwei Jahre nach Erhalt der Zulassung erfolgen muss. Die OAK BV hat geprüft und im Einzelfall abgeklärt, ob die Anforderungen an die Weiterbildung eingehalten worden sind und festgestellt, dass es kaum Probleme gibt.

Die Liste für die natürlichen Personen und die Liste für die juristischen Personen sind über die Internetseite der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** abrufbar.

### 3.2.3 Zulassung von unabhängigen Vermögensverwaltern

Nach Art. 48f BVV 2, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, müssen die mit der Verwaltung von Vermögen der beruflichen Vorsorge betrauten Personen strengere Anforderungen erfüllen. Sie müssen über eine Zulassung der OAK BV verfügen, wenn sie nicht zu den unter Abs. 4 genannten Personen bzw. Institutionen gehören oder gemäss Abs. 6 keine Zulassung benötigen. Bereits im Jahr 2013 hatte die OAK BV begonnen, provisorische Zulassungen für Vermögensverwalter in

der beruflichen Vorsorge zu erteilen, um Rechtssicherheit zu garantieren und einen reibungslosen Übergang zum neuen Regime zu ermöglichen.

Mit Erlass der Weisungen W-01/2014 über die „Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge", hat die OAK BV die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung näher umschrieben.

Bis Ende 2015 wurden 83 Zulassungsverfügungen ausgestellt. Vier Gesuche mit provisorischer Zulassung sind pendent bzw. sistiert und 14 wurden zurückgezogen bzw. gegenstandslos. In verschiedenen Fällen beruht die Nichteinreichung eines Zulassungsgesuchs (nach Erhalt der provisorischen Zulassung) bzw. die Sistierung oder der Rückzug des Zulassungsgesuches darauf, dass die entsprechenden Vermögensverwalter zwischenzeitlich bei der FINMA eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen beantragt bzw. erhalten haben. Von den 14 zurückgezogenen Gesuchen wurden fünf nach Durchführung der umfassenden Zulassungsprüfung zurückgezogen. Mangels klarer gesetzlicher Grundlage wurden diesen Gesuchstellern keine Kosten auferlegt. Dies führte zur unbefriedigenden Situation, dass der OAK BV aufgrund der umfassenden Gesuchsprüfung ein erheblicher Aufwand entstanden ist, welcher nicht verrechnet werden konnte. Diese Problematik wird daher anlässlich der vorgesehenen Überarbeitung der obgenannten Weisungen neu geprüft.

Im Berichtsjahr musste kein Zulassungsgesuch verweigert und keine provisorische Zulassung entzogen werden. Die erstmalige Erteilung von Zulassungen an Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge konnte somit von der OAK BV erfolgreich und zeitnah durchgeführt werden.

In Zukunft sollen die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge gemäss den im geplanten Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vorgesehenen Regeln von der FINMA bzw. einer unabhängigen Aufsichtsorganisation prudenziell beaufsichtigt werden. Gemäss dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses wird mit dem Inkrafttreten der neuen Aufsichtsregelung nicht vor Mitte 2017/2018 gerechnet.

## 3.3 Direktaufsicht

### 3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten

Der Direktkontakt mit den Anlagestiftungen wurde im Berichtsjahr intensiviert. Ziel der OAK BV ist dabei, Tendenzen und Marktentwicklungen in einem sich rasch verändernden Markt möglichst frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten und damit die Effizienz und Effektivität der Direktaufsicht der OAK BV zu steigern.

### 3.3.2 Ausbau Aufsichtsprozesse

Die Prozesse und die internen Prüfinstrumente der Direktaufsicht wurden im vergangenen Jahr weiterentwickelt und angepasst. Insbesondere wurden die Prüfpunkte an die Weisungen der OAK BV W-05/2013 und W-02/2014 angepasst (Kennzahlen bzw. Bedingungen bei der Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen).

### 3.3.3 Anforderungen an Anlagestiftungen

Infolge vermehrter Anfragen hat die Kommission beschlossen, die bestehende Praxis betreffend Gründung sowie die qualitativen Anforderungen an die Führung von Anlagestiftungen in Form einer Weisung festzuhalten. Ein Entwurf der Weisungen, der im Wesentlichen Bestimmungen zur Organisation, zu den Anforderungen an die verantwortlichen Personen, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Verfahren bei der Gründung von Anlagestiftungen enthält, wurde den interessierten Kreisen zur Anhörung zugestellt.

# 4
# Operative Aufsichtstätigkeit

## 4.1 Oberaufsicht über die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

### 4.1.1 Inspektionen

Im ersten Halbjahr 2015 hat die OAK BV bei allen neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden Inspektionen durchgeführt. Ziel der Inspektionen ist die Erstellung eines Gesamtüberblicks über die Aufsichtstätigkeit zu vorgängig festgelegten Themen. Die Themen der Inspektion haben sowohl die Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden, als auch deren Organisation betroffen. Schwerpunktthema im Jahr 2015 war die Revision nach BVG. Nach Abschluss jeder Inspektion wurde für die betroffene Aufsichtsbehörde ein Bericht erstellt, in dem u.a. die durchgeführten Arbeiten beschrieben und gegebenenfalls Empfehlungen oder Erwartungen der OAK BV festgehalten wurden. Die Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden wurden jeweils in den Inspektionsbericht integriert. Feststellungen betreffend die Einheitlichkeit der Aufsichtstätigkeit über alle kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden hat die OAK BV zusammengetragen und gesamthaft beurteilt.

Die wesentlichen Uneinheitlichkeiten werden in Arbeitsgruppen oder Weisungen adressiert. Der Erfolg dieser Massnahmen ist dabei u.a. abhängig von der Kooperation der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden. In untergeordneten Fällen hat die OAK BV beschlossen, dass bestehende uneinheitliche Aufsichtstätigkeiten der Aufsichtsbehörden beibehalten werden können.

### 4.1.2 Prüfung Jahresberichte

Für das Aufsichtsjahr 2014 haben die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden zum dritten Mal einen Jahresbericht nach den einheitlichen Vorgaben gemäss Weisungen „W-02/2012 Standard für Jahresbericht der Aufsichtsbehörden" erstellt.

Die Prüfung der Jahresberichte 2014 hat ergeben, dass die inhaltlichen Mindestanforderungen durch die Aufsichtsbehörden mehrheitlich eingehalten worden sind. Lediglich eine Aufsichtsbehörde wurde angewiesen, eine fehlende Information zukünftig zu integrieren.

Die kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden sind zuständig für die Direktaufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Zusätzlich üben sie die Funktion als Aufsichtsbehörde über klassische Stiftungen aus. Um die Transparenz der Jahresberichte der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden zu verbessern, hat die OAK BV eine Ergänzung der Weisungen W-02/2012 beschlossen. Erstmalig soll in den Jahresberichten 2017 eine gesonderte Erfolgsrechnung erstellt werden, welche ausschliesslich die Aufwendungen und Erträge betreffend die Aufsichtstätigkeit in der beruflichen Vorsorge beinhaltet. Des Weiteren wurde die Beschreibung der Organisation der Aufsicht, des internen Kontrollsystems und der Qualitätskontrollen inhaltlich konkretisiert.

### 4.1.3 Regelmässige Treffen

Im 2015 hat sich die OAK BV dreimal mit sämtlichen kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Diese Treffen sollen den gegenseitigen Informationsaustausch und die Kooperation fördern und zur Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden beitragen. Die OAK BV nützt diese Treffen insbesondere dazu, neue Bestimmungen vorzustellen und deren Auswirkungen auf die Praxis zu diskutieren. Zusätzlich fand im Jahr 2015 auch ein Austausch der OAK BV mit sämtlichen obersten Organen der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden statt. Eine Delegation der Kommission hat zu diesem Zweck alle kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden an deren Sitz besucht.

### 4.1.4 Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden

Gemäss Art. 61 Abs. 3 BVG muss die Aufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt. Gegenwärtig ist diese Anforderung nicht durch alle kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden erfüllt. Bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale sind im obersten Organ ausschliesslich Mitglieder des Regierungsrats der Trägerkantone vertreten.

Die OAK BV vertrat von Beginn an die Auffassung, dass eine solche Konstellation den Anforderungen an eine unabhängige Aufsichtsbehörde nicht genügt. Sie hat dies gegenüber den betroffenen Aufsichtsbehörden mehrfach kommuniziert und in ihren Tätigkeitsberichten entsprechend vermerkt. Diese Meinung vertritt auch der Bundesrat. So sollen gemäss Medienmitteilung vom 11. Dezember 2015 im Rahmen eines Vernehmlassungsprojekts zur Stärkung der Governance in der 1. Säule auch Massnahmen betreffend die 2. Säule aufgenommen werden. Diese umfassen u.a. die Sicherstellung der Unabhängigkeit der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden, indem kantonale Regierungsmitglieder nicht mehr in deren Aufsichtsgremien Einsitz nehmen dürfen.

### 4.1.5 Aufsichtspraxis bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Im Zusammenhang mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bestehen zahlreiche offene Fragen. Das Gesetz enthält wenige spezifische Regelungen zu diesen Einrichtungen. Seit der Einführung des BVG hat sich die Struktur in der beruflichen Vorsorge stark verändert. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen ist seit längerem rückläufig. Es findet eine Verschiebung von firmeneigenen Kassen zu grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen statt.

Sammeleinrichtungen stehen untereinander im Wettbewerb. Dieses Marktumfeld kann zu einem risikoreicheren Handeln verleiten. Diesem Risiko ist mit der Komplexität der Strukturen angepassten Anforderungen zu begegnen, insbesondere in Bezug auf die Aspekte Governance, Transparenz und Finanzierungssicherheit. Die OAK BV klärt in einer Arbeitsgruppe mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden, welche Massnahmen sinnvoll sind und im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt werden können.

## 4.2 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

### 4.2.1 Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist die OAK BV daran interessiert, ihre Aufsichtstätigkeit mit anderen Aufsichtsbehörden zu koordinieren. Begründet dadurch findet ein regelmässiger Austausch mit der RAB statt. Dabei steht die Besprechung revisionsrelevanter Fragestellungen betreffend die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, im Vordergrund.

### 4.2.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzept)

Die Vorsorgeeinrichtungen mussten die Vermögensverwaltungskosten erstmals in ihrer Jahresrechnung 2013 gemäss Weisungen W-02/2013 der OAK BV darstellen. Im Jahr 2014 sind diese Vorschriften in den revidierten Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 aufgenommen worden. Gemäss erhaltenen Rückmeldungen und Dossierbesprechungen mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden konnten die erhöhten Anforderungen ohne grössere Schwierigkeiten umgesetzt werden. Diverse Umfragen und Statistiken zeigen zudem, dass der Anteil der ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten im Verhältnis zu den nicht ausgewiesenen deutlich angestiegen ist. Das Hauptziel der Weisungen W-02/2013, die Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten mit vertretbarem Aufwand zu erhöhen, ist damit erreicht worden.

Durch Anpassungen und Verfeinerungen bei bestehenden Kostenkonzepten sowie der Anerkennung von zusätzlichen Kostenkonzepten soll die Transparenz im Bereich der Vermögensverwaltungskosten weiter verbessert werden.

### 4.2.3 Forschungsprojekt IAS 19

Der Forschungsbericht Nr. 02/15 „Auswirkungen von IAS 19 auf die berufliche Vorsorge“ ist Ende April 2015 publiziert und auf der Website der OAK BV aufgeschaltet worden.

Zusammenfassend zeigt die Studie, dass IAS 19 für Schweizer IFRS-Anwender wesentliche Auswirkungen hat und im

Einzelfall auch auf die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge eines Unternehmens Konsequenzen haben kann.

## 4.3 Direktaufsicht

### 4.3.1 Aufgaben der Direktaufsicht

Die Direktaufsicht der OAK BV umfasst die Aufsicht über die Anlagestiftungen, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und den Sicherheitsfonds BVG (Art. 64a Abs. 2 BVG). Die OAK BV hat dafür zu sorgen, dass die Beaufsichtigten die gesetzlichen Bestimmungen einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwenden (Art. 62 BVG).

Die OAK BV konzentriert sich bei ihrer Tätigkeit insbesondere darauf:

- Entwicklungen bei den unterstellten Einrichtungen und im gesamten Umfeld der beruflichen Vorsorge zu erkennen, präventiv Massnahmen zur Sicherung der Leistungen und nötigenfalls zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie deren Vollzug zu überwachen;
- Statuten, Reglemente und Spezialreglemente (namentlich Anlagerichtlinien) auf Rechtmässigkeit zu prüfen und Statutenänderungen zu verfügen;
- sicherzustellen, dass die Anforderungen der OAK BV an die Kostentransparenz erfüllt sind und die Anleger über die Risiken informiert werden;
- die jährliche Berichterstattung zu prüfen und Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle zu nehmen;
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln anzuordnen und zu überwachen.

### 4.3.2 Anlagestiftungen

#### *4.3.2.1 Gründung von Anlagestiftungen*

Das Interesse an Gründungen von Anlagestiftungen war im Berichtsjahr erneut sehr gross. Es erreichten die OAK BV zahlreiche Anfragen, von denen viele zu einem konkreten Gründungsgesuch führten. Insbesondere bei den Immobilien-Anlagestiftungen hält dieser Trend ungebrochen an. Im Berichtsjahr konnten die Gründungen von vier Immobilien-Anlagestiftungen abgeschlossen werden. Zudem sind Gründungsverfahren für vier weitere solche Stiftungen pendent. In Anbetracht des hohen Preisniveaus am Immobilienmarkt ist es ungewiss, ob es allen diesen Einrichtungen möglich sein wird, eine ansprechende Rendite zu erzielen. Die OAK BV ist unabhängig dieser Überlegungen verpflichtet, allen Gesuchstellern, soweit sie die gesetzlichen Gründungsanforderungen erfüllen, eine Zulassung zu erteilen. Neben den Immobilien-Anlagestiftungen sind der OAK BV im Berichtsjahr weitere Projekte für Anlagestiftungen unterbreitet worden, welche den Vorsorgeeinrichtungen diversifizierte Anlagen, etwa in erneuerbare Energien oder in Kredite für kleine und mittlere Unternehmen ermöglichen wollen.

#### *4.3.2.2 Neue Anlagegruppen*

Aufgrund des Tiefzinsumfelds bleibt die Herausforderung für die Einrichtungen gross, auch in Zukunft gute Anlagerenditen zu erzielen. Es war im Geschäftsjahr zu beobachten, dass die Einrichtungen vermehrt Anlagealternativen suchten. Zumindest war dies auf der Angebotsseite der Anlagestiftungen zu erkennen, denn im Berichtsjahr wurden diverse Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen lanciert. Beispielsweise war das Interesse bei „Insurance Linked Strategies" (ILS) gross. Anders als bei Anleihen hängt die Rückzahlung im Bereich ILS nicht von der Bonität des Gläubigers, sondern vom Nichteintritt von definierten Versicherungsereignissen ab. Die OAK BV stellt sicher, dass die Risiken von vorprüfungspflichtigen Anlagegruppen transparent im jeweiligen Prospekt aufgeführt sind.

Zudem versuchten Anlagestiftungen, die nach wie vor grosse Nachfrage nach Immobilien mittels neuen Anlagegruppen oder mittels Öffnungen der meist für Zeichnung geschlossenen Immobilien-Anlagegruppen zu befriedigen.

#### *4.3.2.3 Rahmenbedingungen für Anlagestiftungen*

Das Institut der Anlagestiftung steht ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für die kollektive Vermögensanlage offen. Die Anlagestiftungen verwalten ca. CHF 120 Mia. an Vorsorgegeldern und übernehmen damit eine wichtige Aufgabe für die Vermögensanlage in der zweiten Säule.

Bei einer Anlagestiftung haben die anlegenden Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Mitspracherechte. Dies ist ein wesentlicher Vorteil, welcher bei einer Investition in einen

Anlagefonds nicht gegeben ist. Um nicht mit Stempelsteuern belastet zu werden, setzen die Anlagestiftungen häufig institutionelle Anlagefonds ein, die von der Stempelsteuer ausgenommen sind. Dadurch bleibt für die Anleger die Mitsprachemöglichkeit bei den Anlagestiftungen selbst erhalten. Für die Anlagestiftungen hat dies aber zur Folge, dass nebst den Bestimmungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zusätzlich auch die Vorschriften des Kollektivanlagengesetz (KAG) eingehalten werden müssen. Da die Vorschriften des KAG und der ASV unterschiedliche Regulierungsvorschriften enthalten, kann dies bei Anlagestiftungen teilweise zu Benachteiligungen gegenüber Anlagefonds führen. Eine grössere Kohärenz wäre wünschenswert.

Die Erfahrungen der OAK BV bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen und die Entwicklungen im Markt zeigen zudem, dass es wünschenswert wäre, die ASV in gewissen Punkten anzupassen. Das Anliegen wurde dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Kenntnis gebracht.

### 4.3.3 Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2014 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Aufgrund des eingeführten Risikodialoges sind die wesentlichen Risiken erfasst und es konnte ein gemeinsames Risikobewusstsein geschaffen werden. Massnahmen und Modelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG werden laufend beurteilt und allenfalls möglicher Handlungsbedarf aufgezeigt, damit die Risiken für das Vorsorgesystem der Schweiz sowie für die Kunden und Versicherten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG reduziert werden können. Die OAK BV thematisiert die relevanten Themen an den regelmässigen Aufsichtstreffen und bringt die entsprechenden Fachleute auf beiden Seiten zusammen. Besprochen wurden beispielsweise die Auswirkungen der Negativzinsen auf die Verzinsung der Freizügigkeitskonti.

### 4.3.4 Sicherheitsfonds BVG

Die Prüfung des Jahresberichts 2014 des Sicherheitsfonds BVG konnte ebenfalls mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Die OAK BV bewilligte folgende vom Stiftungsrat beantragten Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2016: Beibehaltung des Beitragssatzes von 0.08% für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen sowie die Beibehaltung des Beitragssatzes für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen von 0.005%.

Die finanzielle Lage des Sicherheitsfonds BVG ist gut. Die vom Stiftungsrat festgelegte obere Zielgrösse der Fondsreserve ist nach wie vor überschritten. Gemäss Mittelfristplanung führt der Beitragssatz für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen von 0.005% zu einer Reduktion bzw. sukzessiven Annäherung der Fondsreserve an das aktuelle Zielband.

Im Rahmen des institutionalisierten Risikodialogs fanden Aufsichtstreffen mit Vertretern der Durchführungsstelle des Sicherheitsfonds BVG statt. Unter anderem wurden die Auswirkungen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses und die Einführung von Negativzinsen besprochen.

Es zeigt sich, dass der Sicherheitsfonds BVG immer mehr Mittel für die Übernahme und Finanzierung von Rentnerbeständen aufwenden muss. Zu dieser Problematik hat die OAK BV mit dem Sicherheitsfonds BVG zusammen eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

## 4.4. Rechtsfragen

### 4.4.1 Steuerfragen

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) hat die OAK BV um Klärung einer Rechtsfrage ersucht, die die Schnittstelle zwischen beruflicher Vorsorge und Steuern betrifft. Die BVS hatte sich in ihrer bisherigen Praxis, Aufschub der Altersrente nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit, auf ein Bundesgerichtsurteil vom 26. Mai 2000 (2P.43/2000) gestützt. Nach diesem Urteil, gefällt von der zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung, zuständig für den Bereich Steuern und Abgaben, ist ein Aufschub der Altersrente nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht zulässig. Im konkreten Fall erhielt der Versicherte eine Rente und liess sich die Restsumme in verschiedenen Teilbeträgen im Abstand mehrerer Jahre als Kapital auszahlen. Das kantonale Steueramt Zürich besteuerte die gesamte Kapitalleistung mit der Fälligkeit des ersten Kapitalbezugs. Das Bundesgericht schützte diese Haltung.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 16. Mai 2013 (C-8377/2010) ein Urteil über eine reglementarische Bestimmung einer Vorsorgeeinrichtung zu fällen, welche unter der Aufsicht der BVS war. Diese Bestimmung sah vor, dass bei vorzeitiger Pensionierung die Altersrente bis spätestens zum Erreichen des vollendeten 65. Altersjahres aufgeschoben werden konnte. Die BVS hatte verfügt, dass das Reglement angepasst werden musste. Gemäss Bundesverwaltungsgericht ist ein Aufschub von Altersleistungen (Rente) bis maximal zum 65. Altersjahr, wie im Reglement vorgesehen, gesetzeskonform. Entscheidend ist gemäss Bundesverwaltungsgericht, dass der Versicherungsschutz während des Rentenaufschubs fortdauert. Im konkreten Fall erhöht sich der Umwandlungssatz mit jedem Jahr.

Die OAK BV vertrat in diesem Fall die Ansicht, dass ein Rentenaufschub mit der damit verbundenen Erwerbsaufgabe unter der Bedingung möglich ist, dass bei einem Aufschub zwingend und unwiderruflich die Rente und nicht ein Kapital bezogen wird.

# 5
# Ausblick und Ziele 2016

## 5.1 Systemaufsicht

Die Anforderungen an die risikoorientierte Führung und die risikoorientierte Aufsicht werden verstärkt. Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Qualität, des Informationsgehalts und der Vergleichbarkeit des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge. Mit der von der OAK BV angestrebten Erhebung der überarbeiteten Fachrichtlinie 5 der SKPE zum Mindeststandard sollen zudem neu bestimmte Risikokennzahlen jährlich vom Experten berechnet werden. Der Stiftungsrat hat sich mit diesen Kennzahlen auseinanderzusetzen. Die Aufsichtsbehörden erhalten die Risikokennzahlen auf einem einheitlichen Formular zugestellt und stellen sicher, dass diese Anforderungen bei allen Vorsorgeeinrichtungen umgesetzt werden. Zur Überarbeitung der Vorgaben zum technischen Zinssatz der Fachrichtlinie 4 der SKPE ist ein gemeinsamer Ausschuss der SKPE und der OAK BV eingesetzt, der sich im Jahr 2016 vertieft mit den noch offenen schwierigen Fragen in dieser Thematik auseinandersetzen wird. Ziel ist es, im Jahr 2016 eine Lösung zu präsentieren.

Die OAK BV wird sich erneut mit den sich stellenden, schwierigen Fragen von Teilliquidationen auseinandersetzen. Dazu ist eine Arbeitsgruppe mit externen Vertretern von Verbänden (SKPE, ASIP) und einer Vertretung der Aufsichtsbehörden gebildet worden, die zusammen mit einem Ausschuss der Kommission den Auftrag hat, das Thema der Teilliquidationen ganzheitlicher zu betrachten und Lösungsansätze für eine einheitliche aufsichtsrechtliche Behandlung zu erarbeiten.

Die Aufsicht über die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen soll in Zusammenarbeit mit den kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden verstärkt werden. Aus Sicht der Systemaufsicht stehen Aspekte der Finanzierungssicherheit / Solvenz sowie der Governance und Transparenz im Vordergrund.

Die OAK BV wird Massnahmen zur Qualitätssicherung bei den Revisionsstellen ergreifen. Ziel ist es, eine Qualitätsverbesserung bei der Tätigkeit der Revisionsstellen zu erreichen. Hierfür werden Massnahmen insbesondere im Bereich der Fachkenntnisse (ausreichende praktische Tätigkeit) und der Unabhängigkeit der Revisoren (Rotation) angestrebt.

## 5.2 Governance und Transparenz

Ziel der OAK BV ist es, ihre Aufsichtspraxis betreffend Gründung sowie die qualitativen Anforderungen an die Führung von Anlagestiftungen transparent zu machen. Die Anlagestiftungen verwalten ca. CHF 120 Mia. Vorsorgegelder und übernehmen damit eine wichtige Aufgabe für die Vermögensanlage in der zweiten Säule.

Die qualitativen Vorgaben zur Führung von Anlagestiftungen und der Gründung beinhalten unter anderem: Zweckmässige Organisation und Infrastruktur, Governance und Risikomanagement, allgemeine und fachliche Anforderungen an die verantwortlichen Personen, Vermeidung von Interessenkonflikten, Gründungsprozess von Anlagestiftungen und Zulassung durch die OAK BV.

Die OAK BV hat in der Vergangenheit bereits vergleichbare Weisungen für die Experten für berufliche Vorsorge und die Vermögensverwalter erlassen, bei denen sie auch Zulassungsbehörde ist. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und wurde von den Zugelassenen ausdrücklich begrüsst, weil damit Transparenz, Verlässlichkeit und Vorausschaubarkeit über die Zulassungspraxis hergestellt und Rechtssicherheit geschaffen wird. Zudem können die Zulassungsverfahren erheblich schneller und damit kostengünstiger abgewickelt werden.

## 5.3 Direktaufsicht

Der Direktkontakt mit den beaufsichtigten Anlagestiftungen soll im Jahre 2016 weiter verstärkt werden und der OAK BV ermöglichen, rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten. Ziel ist und bleibt, die Effektivität der Aufsicht und die Qualität der Arbeitsergebnisse der Direktaufsicht zu steigern, aber auch, Tendenzen am sich rasch verändernden Markt frühzeitig zu erkennen. Im Jahr 2016 wird die OAK BV ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklungen im Bereich Immobilien richten.

# 6
# Statistik

## 6.1 Die OAK BV als Behörde

### 6.1.1 Organigramm

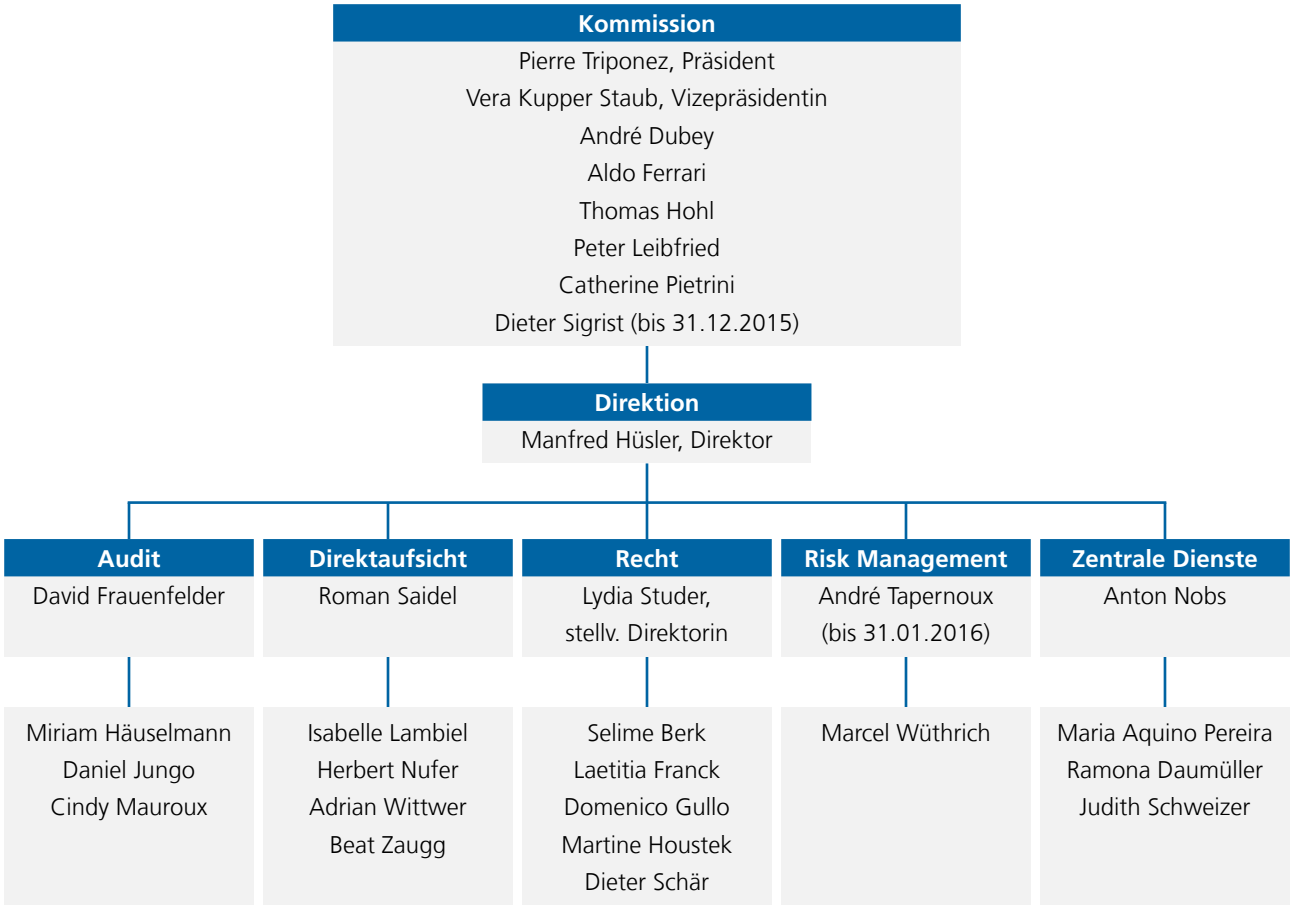

### 6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2015 hat die OAK BV den Stellenetat von 25.5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Die Reserve beträgt 0.8 Stellen. Das Risk Management wird im 2016 um 0,7 Stellen zusätzlich aufgestockt, die Direktion und zentralen Dienste um 0.6 Stellen reduziert.

| Personalbestand | 31.12.2015 | 31.12.2014 | 31.12.2013 | 31.12.2012 |
|---|---|---|---|---|
| Risk Management | 1.8 | 1.8 | 1.8 | 1.0 |
| Direktaufsicht | 4.8 | 3.8 | 3.8 | 3.8 |
| Audit | 3.5 | 3.5 | 2.5 | 2.9 |
| Recht | 5.5 | 5.5 | 4.5 | 3.7 |
| Direktion und zentrale Dienste | 3.9 | 4.4 | 4.8 | 3.8 |
| Querschnittfunktionen | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 6.0 |
| Kommission | 2.2 | 2.2 | 2.2 | 2.2 |
| nicht besetzte Stellen | 0.8 | 1.3 | 2.9 | 2.1 |
| **Stellenetat** | 25.5 | 25.5 | 25.5 | 25.5 |

### 6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31.12.2015

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) vollständig selbst. Die Abgaben werden durch den Bund vorfinanziert.

Die jährliche Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 beträgt CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und maximal CHF 0.80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen versicherte Person. Die jährliche Aufsichtsabgabe für den Sicherheitsfonds BVG, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG und die Anlagestiftungen berechnet sich nach Art. 8 BVV 1 und ist abhängig von der Höhe des Vermögens. Zusätzlich werden Gebühren gemäss Art. 9 BVV 1 verrechnet.

Ab dem Geschäftsjahr 2014 verrechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 auf Basis der effektiven Kosten, die ihr respektive ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstehen. Die Abgaben werden jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine separate Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, dem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen betragen für das Jahr 2015 CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung sowie CHF 0.48 (Vorjahr: 0.50) für jede versicherte Person und ausbezahlte Rente. Der gegenüber dem Vorjahr erneut tiefere Ansatz ist begründet durch ausserordentliche Gebühreneinnahmen im Bereich der Zulassungen der Vermögensverwalter im Jahr 2015. Der Tarif für die Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds BVG und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG wurde auf 78% des Tarifs nach BVV 1 festgesetzt (Vorjahr 70%).

| Jahresrechnung OAK BV 2015 | Systemaufsicht CHF | | Direktaufsicht CHF | | Zulassung CHF | | Gesamt CHF | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2015 | 2014 | 2015 | 2014 | 2015 | 2014 | 2015 | 2014 |
| Beratungsaufwand | 236’310 | 209’701 | 118’155 | 104’851 | 0 | 0 | 354’465 | 314’552 |
| Löhne und Gehälter | 2’565’711 | 2’661’955 | 1’872’646 | 1’695’606 | 289’805 | 161’656 | 4’728’162 | 4’519’217 |
| Übriger Personalaufwand | 17’373 | 36’613 | 8’686 | 18’306 | 0 | 0 | 26’059 | 54’919 |
| Raummiete | 136’533 | 136’533 | 68’267 | 68’267 | 0 | 0 | 204’800 | 204’800 |
| Übriger Betriebsaufwand | 79’848 | 79’158 | 39’924 | 39’579 | 0 | 0 | 119’772 | 118’737 |
| **Aufwand** | **3’035’775** | **3’123’960** | **2’107’678** | **1’926’609** | **289’805** | **161’656** | **5’433’258** | **5’212’225** |
| Gebühreneinnahmen | 0 | 0 | -20’300 | -29’250 | -290’035 | -161’656 | -310’335 | -190’906 |
| **Nettoaufwand** | **3’035’775** | **3’123’960** | **2’087’378** | **1’897’359** | **-230** | **0** | **5’122’923** | **5’021’319** |
| Abgaben | -3’035’775 | -3’123’960 | -2’087’378 | -1’897’359 | 0 | 0 | -5’123’153 | -5’021’319 |
| **Ergebnis** | **0** | | **0** | | **-230** | **0** | **-230** | **0** |

## 6.2 Regulierung

### 6.2.1 Weisungen

- Revidierte Weisungen W-03/2013
  "Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge"
- Revidierte Weisungen W-04/2013
  "Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle"

### 6.2.2 Anhörungen

- Anhörung zu den Weisungen "Anforderungen an Anlagestiftungen"
  (Anhörungsfrist: 30.10.2015)
- Anhörung zu den Weisungen "Anforderungen an die Revisionsstelle"
  (Anhörungsfrist: 31.08.2015)
- Anhörung zu den Weisungen "Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge"
  (Anhörungsfrist: 28.05.2015; verlängert bis 25.06.2015)

## 6.3 Systemaufsicht

### 6.3.1 Aufsichtsbehörden

Die direkte Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen wird von neun kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Die Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen können über die Links auf der Website der jeweiligen Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

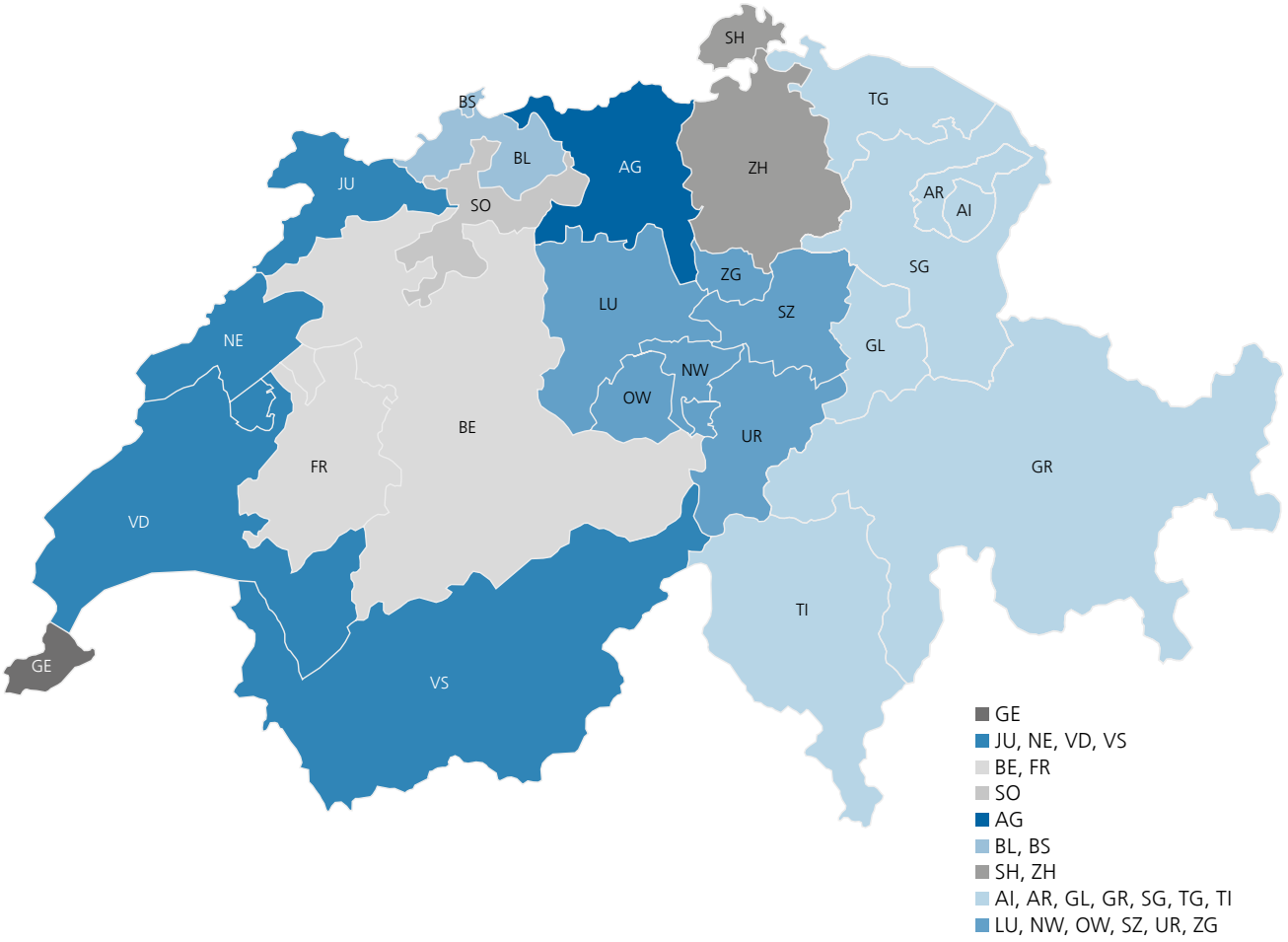

| Kanton | Aufsichtsbehörden | Anzahl registrierte Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht | | Anzahl nicht registrierte Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht | | Total Vorsorge-einrichtungen unter Aufsicht | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 | 2014 | 2013 |
| GE | Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance<br>Rue de Lausanne 63<br>1211 Genève 1 | 174 | 183 | 115 | 124 | 289 | 307 |
| JU, NE, VD, VS | Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale<br>Avenue de Tivoli 2<br>1002 Lausanne | 232 | 250 | 212 | 216 | 444 | 466 |
| BE, FR | Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)<br>Belpstrasse 48<br>3000 Bern 14 | 299 | 310 | 310 | 338 | 609 | 648 |
| SO | BVG- und Stiftungsaufsicht<br>Rötistrasse 4<br>4501 Solothurn | 44 | 53 | 79 | 94 | 123 | 147 |
| AG | BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA)<br>Schlossplatz 1<br>5001 Aarau | 121 | 123 | 250 | 278 | 371 | 401 |
| BL, BS | BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)<br>Eisengasse 8<br>4001 Basel | 200 | 219 | 249 | 284 | 449 | 503 |
| SH, ZH | BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)<br>Neumühlequai 10<br>8090 Zürich | 409 | 434 | 496 | 533 | 905 | 967 |
| AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI | Ostschweizer BVG-und Stiftungsaufsicht<br>Poststrasse 28<br>9001 St.Gallen | 206 | 214 | 266 | 288 | 472 | 502 |
| LU, NW, OW, SZ, UR, ZG | Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)<br>Bundesplatz 14<br>6002 Luzern | 146 | 154 | 336 | 354 | 482 | 508 |
| **Total** | | **1'831** | **1'940** | **2'313** | **2'509** | **4'144** | **4'449** |

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2014 der kantonalen / regionalen Aufsichtsbehörden

### 6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Die Liste der zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Website der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

### 6.3.3 Vermögensverwalter

Die Liste der zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge wird auf der Website der OAK BV **www.oak-bv.admin.ch** geführt.

## 6.4 Direktaufsicht

| Beaufsichtigte Institution | Abschluss-datum | Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2014 | Anzahl Anlage-gruppen 2014 | Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2013 | Anzahl Anlage-gruppen 2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland | 30.09. | 1'324'594 | 1 | 1'287'654 | 1 |
| Akriba Immobilien Anlagestiftung | 31.12. | 189'774 | 1 | 189'002 | 1 |
| Allianz Suisse Anlagestiftung | 31.03. | 923'737 | 8 | 913'698 | 8 |
| Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse | 31.12. | 12'510'211 | 8 | 11'810'957 | 8 |
| Anlagestiftung der UBS für Personalvorsorge | 30.09. | 6'126'200 | 40 | 5'447'241 | 40 |
| Anlagestiftung fenaco LANDI | 31.12. | 1'449'897 | 1 | 1'287'056 | 1 |
| Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen | 31.12. | 1'316'419 | 2 | 1'203'314 | 2 |
| Anlagestiftung Swiss Life | 30.09. | 4'452'772 | 18 | 3'242'654 | 16 |
| Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen | 31.12. | 528'267 | 4 | 532'084 | 3 |
| Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi) | 31.12. | 1'232'991 | 18 | 1'334'178 | 18 |
| ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung | 31.03. | 2'125'303 | 2 | 2'060'105 | 2 |
| Avadis Anlagestiftung | 31.10. | 7'993'055 | 26 | 8'658'599 | 27 |
| Avadis Anlagestiftung 2 | 31.10. | 1'554'216 | 3 | 1'667'061 | 3 |
| Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge | 31.12. | 1'417'494 | 8 | 1'410'106 | 10 |
| Constivita Immobilien Anlagestiftung | 31.12. | 88'255 | 1 | 84'763 | 1 |
| Credit Suisse Anlagestiftung | 30.06. | 16'976'763 | 40 | 15'667'128 | 41 |
| Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule | 30.06. | 1'754'975 | 7 | 1'731'131 | 7 |
| Die Anlagestiftung Immobilien DAI (gegründet 2015) | 30.06. | - | - | - | - |
| ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung | 30.09. | 753'749 | 2 | 619'355 | 2 |
| Equitim Fondation de placement (gegründet 2015) | 31.12. | - | - | - | - |
| FIDIP Immobilienanlagestiftung | 30.09. | 327'117 | 1 | 304'744 | 1 |
| Fondazione d'investimento Immobiliare Lugano (gegründet 2015) | 31.12. | - | - | - | - |
| Greenbrix Fondation de placement (gegründet 2013) | 30.09. | 53'506 | 1 | - | - |
| Helvetia Anlagestiftung | 31.12. | 588'065 | 8 | 446'020 | 8 |
| HIG Immobilien Anlage Stiftung | 30.09. | 824'689 | 1 | 761'879 | 1 |
| Immobilien-Anlagestiftung Adimora | 30.09. | 155'086 | 1 | 112'555 | 1 |
| Immobilien-Anlagestiftung Turidomus | 31.12. | 3'930'797 | 2 | 3'713'749 | 2 |

| Beaufsichtigte Institution | Abschluss-datum | Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2014 | Anzahl Anlage-gruppen 2014 | Gesamt-vermögen* (in Tausend CHF) 2013 | Anzahl Anlage-gruppen 2013 |
|---|---|---|---|---|---|
| IMOKA-Immobilien-Anlagestiftung | 30.09. | 493'379 | 1 | 482'772 | 1 |
| IST Investmentstiftung für Personalvorsorge | 30.09. | 5'938'509 | 33 | 5'919'333 | 33 |
| IST2 Investmentstiftung | 30.09. | 64'736 | 3 | 31'479 | 2 |
| IST3 Investmentstiftung (gegründet 2014) | 30.09. | - | - | - | - |
| J. Safra Sarasin Anlagestiftung | 31.12. | 1'374'779 | 19 | 1'369'151 | 18 |
| LITHOS Fondation de Placement Immobilier | 30.09. | 305'375 | 2 | 276'191 | 2 |
| Patrimonium Anlagestiftung | 30.06. | 225'283 | 1 | 145'519 | 1 |
| PRISMA Fondation suisse d'investissement | 31.03. | 339'364 | 15 | 420'642 | 15 |
| Renaissance PME fondation suisse de placement | 30.06. | 81'089 | 3 | 68'619 | 3 |
| Rimmobas Anlagestiftung | 30.09. | 762'746 | 1 | 668'983 | 1 |
| Sihl Investment Foundation for Alternative Investments | 31.12. | 1'355'706 | 4 | 1'191'381 | 4 |
| Swiss Prime Anlagestiftung (gegründet 2015) | 31.12. | - | - | - | - |
| Swisscanto Anlagestiftung | 30.06. | 15'381'366 | 32 | 15'911'424 | 35 |
| Swisscanto Anlagestiftung Avant | 30.06. | 2'276'895 | 10 | 1'617'889 | 10 |
| Tellco Anlagestiftung | 31.12. | 824'570 | 2 | 715'889 | 1 |
| UBS Investment Foundation 2 | 30.09. | 2'422'000 | 24 | 1'647'537 | 18 |
| UBS Investment Foundation 3 | 30.09. | 2'159'900 | 9 | 1'407'313 | 8 |
| Unigamma Anlagestiftung | 31.12. | 112'361 | 2 | 31'547 | 1 |
| VZ Anlagestiftung | 31.12. | 858'939 | 10 | 638'853 | 8 |
| VZ Immobilien-Anlagestiftung | 31.12. | 104'502 | 1 | 84'490 | 1 |
| Zürich Anlagestiftung | 31.12. | 14'864'502 | 39 | 13'414'184 | 37 |
| **Total 48 Anlagestiftungen** | | **118'543'933** | **415** | **110'528'229** | **403** |
| Stiftung Auffangeinrichtung BVG | 31.12. | 10'687'520 | - | 9'262'056 | - |
| Sicherheitsfonds BVG | 31.12. | 1'215'347 | - | 1'131'272 | - |
| **Gesamttotal** | | **130'446'801** | | **120'921'557** | |

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

# 7
# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ASIP | Schweizerischer Pensionskassenverband |
| ASV | Verordnung über die Anlagestiftungen |
| BSV | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| BVG | Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| BVV 1 | Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge |
| BVV 2 | Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge |
| EFD | Eidgenössisches Finanzdepartement |
| FZG | Freizügigkeitsgesetz |
| FINMA | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA |
| IOPS | International Organisation of Pension Supervisors |
| KAG | Kollektivanlagengesetz |
| KGAST | Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen |
| OAK BV | Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV |
| RAB | Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB |
| SAV | Schweizerische Aktuarvereinigung |
| SECA | Swiss Private Equity & Corporate Finance Association |
| SFAMA | Swiss Funds & Asset Management Association |
| SKPE | Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten |
| SVV | Schweizerischer Versicherungsverband |
| Swiss GAAP FER | Fachempfehlung für Rechnungslegung |
| TER | Total Expense Ratio |
| VQF | Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen |
| VSV | Verband Schweizerischer Vermögensverwalter |
| VVS | Verein Vorsorge Schweiz |